

BGer 2A.380/2005 vom 11. Juli 2005

Bundesgericht, 2005-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.380_2005

FR: TF 2A.380/2005 du 11 juillet 2005

IT: TF 2A.380/2005 del 11 luglio 2005

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf dem Gebiet der Fremdenpolizei ausgeschlossen gegen die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt (BGE 128 II 145 E. 1.1.1 S. 148, mit Hinweisen).

E. 1.2

Nach Art. 17 Abs. 2 ANAG hat der ausländische Ehegatte eines niedergelassenen Ausländers Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange die Ehegatten zusammen wohnen (Satz 1; vgl. BGE 130 II 113 E. 4.1 S. 116), sowie nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung (Satz 2). Unbestrittenermassen lebt die Beschwerdeführerin getrennt von ihrem Ehegatten und hat weniger als fünf Jahre in ehelicher Gemeinschaft mit ihm zusammen gewohnt. Im Übrigen sind keine Umstände ersichtlich, die darauf schliessen liessen, dass konkret Hoffnung auf Versöhnung bestünde. Nachdem der Ehemann in der Heimat ein Scheidungsurteil erwirkt hat und zudem in Mazedonien eine neue Ehe eingegangen ist, kann die Beschwerdeführerin nicht ernsthaft damit rechnen, das eheliche Zusammenleben werde zu irgend einem Zeitpunkt nochmals aufgenommen, unabhängig davon, ob das ausländische Scheidungsurteil in der Schweiz anerkannt werden kann. Weder die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin an der Zerrüttung der Ehe keine Schuld trifft, noch die Umstände, die zum Scheitern der Ehe führten, sind in diesem Zusammenhang von Belang. Der Beschwerdeführerin steht weder nach Bundesrecht noch gemäss einer staatsvertraglichen Bestimmung (bezüglich Art. 8 EMRK vgl. BGE 126 II 425 E. 2a S. 427, mit Hinweis) ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung zu. Damit ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG ausgeschlossen.

E. 1.3

Soweit die Beschwerdeführerin um Erteilung einer Härtefallbewilligung ersucht, kann auf die Eingabe mangels Anspruchs auf eine solche Bewilligung ebenfalls nicht eingetreten werden.

E. 2.1

Hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, verfügt sie insoweit nicht über ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 88 OG .

Ein solches ergibt sich auch nicht aus dem Willkürverbot gemäss Art. 9 BV (BGE 126 II 377 E. 4 S. 388). Für das Gebiet der Fremdenpolizei bedeutet dies, dass gegen die Verweigerung einer Anwesenheitsbewilligung, auf die nach dem einschlägigen Bundes- und Staatsvertragsrecht kein Anspruch besteht, mangels Legitimation nicht wegen Verletzung des Willkürverbotes staatsrechtliche Beschwerde geführt werden kann (BGE 122 I 267 E. 1a S. 270; 122 II 186 E. 2 S. 192, je mit Hinweisen).

E. 2.2

Eine Verletzung von Verfahrensgarantien, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt und die unabhängig von der fehlenden Legitimation in der Sache selbst mit staatsrechtlicher Beschwerde gerügt werden kann (BGE 122 I 267 E. 1b S. 270; 119 Ia 424 E. 3c S. 428 mit Hinweisen), wird nicht geltend gemacht.

E. 3.1

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 3.2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1, Art. 153 und Art. 153a OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.